

des Friedhofs der Evang.- Luth. KirchenstiftungLangenstadt.

## I. Allgemeine Bestimmungen.

## § 1.

1. Der Friedhof Langenstadt steht im Eigentum der Kirchenstiftung Langenstadt.
2. Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen, die im Bereich der Kirchengemeinde Langenstadt verstorben oder vor ihrem Tode auf ihm ein Grabnutzungsrecht erworben hatten. Im übrigen können Auswärtige Grab- und Bestattungsrechte auf dem Friedhof nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes erwerben.

## § 2.

## Verwaltung des Friedhofes.

1. Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand. Die laufenden Verwaltungsgeschäfte führt der Kirchengemeindepfleger.
2. Bei Ausübung der Aufsicht bedient sich der Kirchenvorstand des Friedhofswärters, dem zugleich das Amt des Totengräbers übertragen ist. Dieser ist hinsichtlich seiner Amtsführung an die durch den Kirchenvorstand erlassene Dienstanweisung gebunden.

## II. Ordnungsvorschriften.

## § 3.

1. Der Friedhof ist dauernd geöffnet. Doch ist darauf zu sehen, daß die Eingangstüre zugemacht wird, damit streunende Hunde etc. keinen Einlaß finden.
2. Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.
3. Nicht gestattet ist insbesondere:
  - a) fremde Graostätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
  - b) Abraum und Kehricht außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen; diese sind nach Möglichkeit sofort aus dem Friedhof zu entfernen;
  - c) Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen;
  - d) Fahrräder sind vor dem Friedhof abzustellen;
  - e) das Mitnehmen von Hunden auf den Friedhof;
  - f) das Rauchen auf dem Friedhof.

§ 4.

Veranstaltung von Trauerfeiern.

1. Bei Begräbnisfeiern der evang.-luth. Kirche sind Ansprachen im Gottesacker, die nicht Bestandteil der kirchlichen Feier sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig.
2. Die Beisetzung Andersgläubiger ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.
3. Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.
4. Der Kirchenvorstand kann die Veranstaltung von Trauerfeiern ganz oder teilweise (Ansprachen, Lieder) von seiner Genehmigung abhängig machen. Bei Trauerfeiern nichtkirchlicher Gemeinschaften sind Ansprache und Lieder vorher vorzulegen. Bei Mitwirkung kirchlich nichtgebundener Musikvereine ist vorherige Genehmigung erforderlich.

§ 5.

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof.

1. Gärtner, Steinmetze und sonstige Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof gewerbliche Arbeiten nur verrichten, wenn sie vom Kirchenvorstand zugelassen sind.
2. Die Ausführung gewerblicher Arbeiten ist jeweils vorher dem Friedhofswärter bzw. Kirchenpfleger anzuzeigen. Nachweis einer Auftragsbestätigung durch den Grabinhaber kann verlangt werden.
3. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof untersagt.

III. Bestattungsvorschriften.

§ 6.

Anmeldung der Beerdigung.

1. Jede Beerdigung ist sofort, spätestens aber 24 Stunden vorher beim zuständigen Pfarramt unter Vorlegung des standesamtlichen Beerdigungsscheines, oder diesem gleichbedeutender Ausweise, anzumelden.
2. Danach wird Tag und Stunde der Beerdigung festgesetzt.

§ 7.

Zuweisung von Grabstätten.

Grabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.

§ 8.

Verleihung des Nutzungsrechtes.

1. Mit der Überlassung der Grabstätte und der Zahlung der festen

setzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofsordnung zu nutzen.

2. Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt. Dabei wird auf die geltende Friedhofsordnung hingewiesen.

#### § 9.

##### Ausheben und Schließen des Grabes.

1. Ein Grab darf nur durch den Friedhofswärter oder durch solche Hilfskräfte ausgehoben werden, die vom Kirchenvorstand damit beauftragt sind.
2. Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

#### § 10.

##### Tiefe eines Grabes.

1. Bei Erdbestattungen werden die Gräber verschieden tief angelegt und dabei folgende Maße eingehalten:  
1.80 m für Erwachsene                      1.30 m für Kinder unter 12 Jah.  
1.10 m für Kinder unter 7 Jahren      0.80 m für Kinder unter 2 Jah.
2. Aschenurnen werden unterirdisch beigesetzt; besondere Urnengräber werden nicht geführt. Urnen werden nach den allgemeinen Bestimmungen in belegten Gräbern beigesetzt.

#### § 11.

##### Größe der Gräber.

1. Bei Anlage der Gräber sind folgende Maße einzuhalten:
  - a) Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren:  
Länge 1.40 m, Breite 0.70 m, Abstand 0.30 m
  - b) Gräber für Personen über 5 Jahren:  
Länge 1.80 m, Breite 0.90 m, Abstand seitlich 0.30 m  
Abstand oben u. unten 0.50 m

#### § 12.

##### Ruhezeit.

Die allgemeine Ruhezeit beträgt bei Erwachsenen 20 Jahre, bei Kindern bis zu 5 Jahren 15 Jahre.

#### § 13.

##### Belegung.

1. Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einer Leiche belegt werden.
2. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes und der zuständigen Ordnungsbehörde.

§ 14.

Umbettung.

Abgesehen von einer gerichtlich angeordneten Ausgrabung dürfen Umbettungen nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen werden.

§ 15.

Registerführung.

Über alle Gräber und Beerdigungen werden ein Grabregister und ein chronologisches Beerdigungsregister geführt.

Im Zusammenhang mit dem Grabregister ist ein Lageplan zu führen.

IV. Grabstätten.

§ 16.

Einteilung der Gräber.

Die Gräber werden angelegt:

1. als Reihengräber
2. als Wahlgräber (Familiengräber).
  1. Reihengräber.

§ 17.

1. Reihengräber sind Gräber, die im Beerdigungsfall nach der Reihe ausgegeben werden.
2. Sie werden nur für die Dauer der Ruhezeit überlassen.

§ 18.

Wiederbelegung der Reihfelder.

Die Wiederbelegung von Reihengräbern, deren Ruhezeit abgelaufen ist, wird sechs Monate vor der Abräumung bekanntgegeben. Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände gehen nach dieser Zeit ohne Entschädigung in das Eigentum der Kirchengemeinschaft über.

2. Wahlgräber.

§ 19.

1. Wahlgräber sind Grabstellen, die auf Wunsch einzeln oder zu zweien nebeneinander für eine Nutzungszeit von 20 Jahren abgegeben werden.
2. In den Wahlgräbern können der Berechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten, b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister, c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen und Verlobte.

3. Das Nutzungsrecht kann nicht an Dritte übertragen werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.
4. Das Nutzungsrecht ist vererblich, aber unteilbar. Tritt der Erbfall ein und der Rechtsnachfolger für das Nutzungsrecht an dem Wahlgrab ist unter mehreren Miterben nicht festgelegt, so bestimmen die Miterben oder der Testamentsvollstrecker den Nutzungsberechtigten. Solange der Berechtigte noch nicht feststeht, gilt zunächst der älteste in der Gemeinde ansässige Nachkomme des Erblassers dem Kirchenvorstand gegenüber als dessen Treuhänder. Der neue Nutzungsberechtigte hat innerhalb von sechs Monaten nach dem Erbfall oder nach Feststellung seiner Nutzungsberechtigung die ordnungsmäßige Umschreibung auf seinen Namen zu beantragen. Kommt er einer schriftlichen oder öffentlichen Aufforderung auf Umschreibung nicht nach, so fällt die Grabstätte ohne Entschädigung an die Kirchenstiftung zurück.
5. Hinterläßt der Berechtigte keine Erben oder kann unter mehreren Erben eine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist der Kirchenvorstand berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen oder nach den bei Erlöschen des Nutzungsrechtes geltenden Vorschriften (§ 21 Abs. 2) zu verfahren.
6. Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte und die Pflege derselben nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht geändert oder gestört werden.

#### § 20.

##### Verlängerung des Nutzungsrechtes.

1. Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr jeweils um weitere 20 Jahre verlängert werden.
2. Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, so ist vor der Beisetzung die notwendig gewordene Verlängerung des Nutzungsrechtes mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu beantragen.

#### § 21.

##### Erlöschen des Nutzungsrechtes.

1. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.
2. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes fällt die Grabstätte an die Kirchenstiftung zurück. Die Friedhofsverwaltung kann über Sie nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten anderweitig verfügen. Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände gehen nach dieser Zeit ohne Entschädigung in das Eigentum der Kirchen-

stiftung über. Hierauf wird vorher schriftlich hingewiesen.

§ 22.

Wiederbelegung.

Wahlgräber können nach Ablauf der Ruhezeit wieder belegt werden.

§ 23.

Rückerwerb.

Die Kirchenstiftung kann das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder an einzelnen Gräbern auf Antrag des Berechtigten zurücknehmen. Sofern dafür eine Entschädigung gezahlt werden soll, richtet sich diese nach der noch nicht abgelaufenen Nutzungszeit und der Verwendungsmöglichkeit der Gräber.

VI. Aufstellung von Grabmälern.

§ 24.

1. Grabmäler dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofverwaltung aufgestellt werden. Zu diesem Zwecke ist in jedem Fall bei der Friedhofverwaltung eine Zeichnung, in Aktenblattgröße angefertigt, einzureichen. Diese muß die beabsichtigte Gestaltung nach Grundriß, Vorder- und Seitenansicht im Maßstab von mindestens 1 : 10 erkennen lassen und den Namen des Verfertigers, des Verstorbenen und des Auftraggebers enthalten. Ferner ist die Inschrift des Denkmals und der Beschaffungspreis anzugeben. Die Hauptmaße sind einzuschreiben und die in Verwendung kommenden Werkstoffe genau zu bezeichnen.
2. Das Gesuch um Erlaubnis zur Aufstellung muß rechtzeitig, d.h. vor Auftragserteilung an die Lieferfirma, eingereicht werden.
3. Die Grabmale aus Stein und Holz sollen im Innern der Grabfelder im allgemeinen nicht höher sein als 1.40 m, gemessen von dem das Grabmal umgebende Friedhofsgelände bis zur Oberkante des Grabmalkerns. Von figürlichen Aufsätzen auf Grabsteinen ist abzu-sen.
- Die Grabmale von Kindergräbern sollen eine Höhe von 0.90 m nicht überschreiten.
4. Die Grabmale auf Familiengräbern sollen so hoch sein, daß sie sich in ihrer Gesamtheit gut in die Maßverhältnisse der Umgebung einfügen. Dem Kirchenvorstand bleibt vorbehalten, im Einzelfall die jeweils angemessene Höhe festzusetzen.
5. Auf Familiengräbern darf jeweils nur ein Grabstein aufgestellt werden.
6. Die Inschrift soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren. Sie kann durch geeignete Zusätze erweitert und durch

Zeichen und Sinnbilder ergänzt werden. Es ist verboten, an den Grabmalen etwas anzubringen, was im Widerspruch zu christlichen Anschauungen steht.

7. Die Inschrift des Grabmales soll als zierender Bestandteil des Ganzen wirken und gut verteilt sein.

8. Jedes Grabmal muß entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet und in seinen Einzelteilen durch eine ausreichende Zahl Dübel oder Anker von genügender Länge miteinander verbunden sein. Alle Grabmale über 1 m Höhe erhalten aus Sicherheitsgründen zweckmäßig Untermauerungen bis auf Frosttiefe (0.80 m), größere Grabmale bis auf Grabsohlentiefe, während bei Grabsteinen unter 1 m eine Fundamentplatte genügt.

Die Fundamente müssen aus gutem Material hergestellt werden. Dem Mörtel ist Zement beuzumischen. Verboten ist die Herstellung der Fundamente aus alten, schlechten Grabsteinen.

Die ordnungsmäßige Befestigung des Grabsteines im Sinne dieser Vorschrift ist nach der Aufstellung von dem ausführenden Handwerker der Friedhofverwaltung schriftlich mitzuteilen.

Nicht handwerksgerecht ausgeführte Untermauerungen müssen auf Weisung der Friedhofverwaltung entfernt und fachgerecht erneuert werden.

9. Die Nutzungsberechtigten haften für jeden Schaden, der anderen infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmale oder Abstürzen von Teilen verursacht wird, und haben den Zustand der Grabsteine laufend zu überwachen. Sie haben, wenn ein Schaden entsteht, diesen voll zu tragen.

Die Nutzungsberechtigten haben bei Beanstandungen bezüglich der Standfestigkeit der Grabmale durch die Friedhofverwaltung für sofortige Abhilfe zu sorgen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofverwaltung verkehrsgefährdende Grabmale auf Kosten des Verfügungsberechtigten umlegen lassen. Wird das Grabmal trotz schriftlicher Aufforderung nicht ordnungsgemäß wieder aufgestellt, so ist die Friedhofverwaltung berechtigt, es auf Kosten des Verfügungsberechtigten zu entfernen oder gegebenenfalls wieder aufstellen zu lassen.

Sind die Verfügungsberechtigten nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann der Kirchenvorstand nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung das Nötige anordnen.

10. Grabmale und deren Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit- oder Nutzungszeit der Grabstätte nicht ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes verändert oder entfernt werden. Dies gilt auch für Firmen, die sich das Eigentum an dem Grabmal vorbehalten haben.

Historisch, künstlerisch oder kulturell wertvolle Grabmale, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz des Kirchenvorstandes. Im Zweifelsfall ist die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalspflege einzuholen.

§ 25.

Bepflanzung von Grabstätten.

1. Die Gräber sind ordentlich zu bepflanzen und in einem geordneten und würdigen Zustand zu erhalten.
2. Das Aufstellen von unwürdigen Gefäßen, wie Konservendosen und dergl. zur Aufnahme von Blumen ist untersagt. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen. Die Wege sind reinzuhalten.
3. Eine Abdeckung eines Grabes nur mit Kies oder Abdeckungsplatten ist unschön und nicht erwünscht; sie ist besonders genehmigungspflichtig und nur bei besonderen Gründen zuzulassen.

VIII. Schlußbestimmungen.

§ 26.

Inkrafttreten.

1. Diese Friedhofordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit aufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.
2. Mit dem gleichen Tage treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Langenstadt, den 27. 1. 1963

Der Kirchenvorstand

*J. Jelinek*  
Kassenschnitt  
Gross  
Nirth

*Genehmigung durch den amtl. Landratsbezirks-  
rat Nr. 259/3 vom 9.2.1963.  
J. Jelinek*

*Bekanntmachung am 16.1.1963  
nach Abänderung vom 1.1.1963  
J. Jelinek*